

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Herrn Andre Meister c/o netzpolitik.org

nur per e-mail an:

a.meister.cx9avdbcs9@fragdenstaat.de

 Ihr Zeichen,
 Mein Zeichen,
 ☎ (02 28)
 Bonn

 Ihre Nachricht vom
 ■ (02 28)
 ■ (02 28)

 IFG-Anträge per E-Mails
 Z21g 1630 001 Wei
 14-4140
 11.05.2015

 vom 31.03.2015
 14-6414

Ihre Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich zweier Treffen zwischen der Bundesnetzagentur, Telekommunikationsdiensteanbietern und Bedarfsträgern am 16. und 24.07.2013 sowie hinsichtlich einer Anhörung von Telekommunikationsunternehmen durch die Bundesnetzagentur am 09.08.2013

Sehr geehrter Herr Meister,

mit einer Ihrer o.g. E-Mails beantragen Sie unter Berufung u.a. auf das IFG die Zusendung aller "Informationen und Dokumente zu den Treffen mit Telekommunikationsanbietern und Bedarfsträgern am 16. und 24. Juli 2013 wie berichtet in <a href="https://netzpolitik.org/2015/live-blog-aus-dem-geheimdienst-untersuchungsausschuss-klaus-landefeld-de-cix-und-hans-de-with-g-10-kommission/#zusammenfassung-landefeld." https://netzpolitik.org/2015/live-blog-aus-dem-geheimdienst-untersuchungsausschuss-klaus-landefeld-de-cix-und-hans-de-with-g-10-kommission/#zusammenfassung-landefeld."

Ihren Antrag auf Informationszugang lehne ich ab.

Begründung

Ihr nach dem IFG zulässiger Antrag ist unbegründet.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat zwar grundsätzlich jeder "gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen." Von dem generellen Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen bestehen jedoch gesetzliche Ausnahmen. Diese regelt vor allem der dem "Schutz von besonderen öffentlichen Belangen" dienende § 3 IFG.

Ein Informationszugang zu den Informationen und Dokumenten bezüglich des Treffens mit Telekommunikationsanbietern und Bedarfsträgern am 16. und 24. Juli 2013 ist vorliegend nach § 3 Nr. 1 lit. c IFG und nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben könnte auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit. Unter den "Belangen der inneren oder äußeren Sicherheit" versteht man den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich der Sicherheitsbehörden des Bundes. Geschützt sind erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9; Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 33 f.). Die genannten Treffen hatten insbesondere die allgemeine Fortschreibung des Rechtsrahmens der Telekommunikationsüberwachung im Hinblick auf die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes zum Gegenstand. Der Teilnehmerkreis orientierte sich an denjenigen Beteiligten, die auch für die Erarbeitung der Technischen Richtlinie nach § 11 TKÜV vorgesehen sind. Dabei wurde u.a. diskutiert und teilweise im Einzelnen dargestellt, bei welchen Diensten und unter welchen Umständen Tätergruppen der Überwachung dauerhaft entgehen könnten. Bezüglich möglicher regulatorischer Kompensationen wurde analysiert, inwiefern diese das "alte" Niveau der Erfassung wieder erreichen könnten bzw. unter welchen Umständen das nicht mehr gelingen könnte. Das konkrete Wissen darüber, welche Lücken der Überwachung heute bereits bestehen und ggf. nach einer regulatorischen Anpassung noch bestehen werden, könnte das Täterverhalten entscheidend beeinflussen und damit den Erfolg der Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung als Beitrag der öffentlichen Sicherheit erheblich schwächen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang außerdem nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungsoder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Ein über die Treffen am 16. und 24. Juli 2013 angefertigter Bericht wurde gemäß § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.

Vor diesem Hintergrund scheidet eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Informationen und Dokumente hinsichtlich der Treffen am 16. und 24.07.2013 aus.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Treffen – anders als dies die Aussagen von Herrn Landefeld vom 26.03.2015 möglicherweise nahelegen – in keinem direkten Zusammenhang zu dem Gegenstand des NSA-Untersuchungsausschusses oder der "Snowden-Affäre" standen.

Hinsichtlich Ihrer weiteren o.g. E-Mail, mit der Sie die Zusendung aller "Informationen und Dokumente zur Anhörung von Telekommunikations-Unternehmen am 09. August 2013, einschließlich des Fragebogens" beantragen, weise ich Sie darauf hin, dass Sie Ihren Antrag hinsichtlich der Herausgabe/Zusendung der Teilnehmerliste der Anhörung, die Teil der von Ihnen erbetenen Dokumente ist, gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründen müssten, da die Teilnehmerliste personenbezogene Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG enthält. Zudem wäre die Bundesnetzagentur nach § 8 Abs. 1 IFG sodann gehalten, den betroffenen Personen, deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben (sog. Drittbeteiligungsverfahren). Sofern Sie vor diesem Hintergrund an Ihrem Antrag auf Zusendung der Teilnehmerliste festhalten wollen, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen und entsprechend zu begründen. Ich werde dann das Drittbeteiligungsverfahren einleiten, sobald ich eine entsprechende Nachricht von Ihnen erhalte.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Zugang zu den sonstigen Informationen/Dokumenten bitte ich Sie noch um etwas Geduld. Die Entscheidung hierüber kann wegen urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten der zuständigen Bearbeiter bedauerlicherweise nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 IFG erfolgen. Insoweit werde ich jedoch zeitnahe unaufgefordert wieder auf Sie zukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Referat Z21, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Guido Gesterkamp